

# Von der Aufenthalts- erlaubnis zur Staatsan- gehörigkeit



# Von der Aufenthaltserlaubnis zur Staatsangehörigkeit

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.  
Frank Gockel  
Lemgoer Str. 2  
32756 Detmold



Europäische Union



Europäische Union

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

# Übersicht

- Übersicht Aufenthaltstitel (2)
- Visum (1)
- Blaue Karte, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte (1)
- Aufenthaltserlaubnis (2)
- Niederlassungserlaubnis (3)
- Allgemeine Niederlassungserlaubnis (7)
- NE bei Abschnitt 5 AufenthG (1)
- NE bei Art. 16a und GFK-Anerkannten (3)
- NE bei Kindern (§ 35) (3)
- Daueraufenthalt EU (1)
- Deutsche Staatsangehörigkeit (3)

# Übersicht Aufenthaltstitel

Grundsätzlich wird für den Aufenthalt in Deutschland ein Aufenthaltstitel benötigt (§ 4 AufenthG).

Die Aufenthaltstitel sind:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte
- ICT-Karte
- Mobiler-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis für den Daueraufenthalt

Alle Aufenthaltserlaubnis, bis auf das Visa, werden von der Ausländerbehörde erteilt.

# Übersicht Aufenthaltstitel

- Die Duldung und die Gestattung (AKN, BÜMA) sind keine Aufenthaltstitel.
- Sie dienen lediglich dem vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet.
- Die Gestattung wird erteilt, um das Asylverfahren durchzuführen.
- Die Duldung wird erteilt, wenn die Person ausreisepflichtig ist.
  
- Es gibt noch frei erfundene Papiere der Ausländerbehörde, wie z.B. die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB). Diese erlauben nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet.

# Visum

Grundsätzlich wird zwischen zwei Visatypen unterschieden:

- Schengen-Visum
  - Aufenthalt von maximal 90 Tagen in 180 Tagen.
- Nationales Visum
  - Für die Einreise in das Bundesgebiet und den anschließenden, längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet.
  - Die Erteilungserlaubnis richten sich an den Voraussetzungen des darauf folgenden Aufenthaltstitels.

Das Visum wird vom Konsulat erteilt.

# Blaue Karte, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte

- Blaue Karte
  - Voraussetzung: Hochschulabschluss oder vergleichbare Tätigkeit, Mindesteinkommen 52.000 €.
  - Wird nicht erteilt, wenn der Betroffene eine Duldung hat oder ein Antrag auf Abschiebehindernisse gestellt hat.
- ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte
  - Voraussetzung: Führungskraft, Spezialist, Trainees



# Aufenthaltserlaubnis

- Die Aufenthaltserlaubnis ist immer an eine Frist gebunden.
- Die Aufenthaltserlaubnis ist immer an einen Grund gebunden.
  
- Entfällt der Grund oder läuft die Frist ab, wird die Aufenthaltserlaubnis ungültig.
  
- Es gibt unterschiedliche Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis:

- § 4 Absatz 5 (Assoziationsrecht EWG/Türkei)
- § 7 Absatz 1 Satz 3 (sonstige begründete Fälle)
- § 16 Absatz 1 (Studium)
- § 16 Absatz 1a (Studienbewerbung)
- § 16 Absatz 4 (Arbeitsplatzsuche nach Studium)
- § 16 Absatz 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)
- § 16 Absatz 6 (innergemeinschaftlich mobiler Student)
- § 17 (sonstige Ausbildungszwecke)
- § 18 (Beschäftigung)
- § 18a (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung)
- § 18c (Aufenthaltslaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)
- § 20 Absatz 1 (Forscher)
- § 20 Absatz 5 (in einem anderen Mitgliedstaat zugelassener Forscher)
- § 21 (selbständige Tätigkeit)
- § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 22 Satz 2 (Aufnahme durch Bundesministerium des Innern)
- § 23 Absatz 1 (Aufnahme durch Land)
- § 23 Absatz 2 (besondere Fälle)
- § 23a (Härtefallaufnahme durch Länder)
- § 24 (vorübergehender Schutz)
- § 25 Absatz 1 (Asylberechtigte)
- § 25 Absatz 2 Alternative 1 (Genfer Flüchtlingskonvention)
- § 25 Absatz 2 Alternative 2 (Subsidiärschutzberechtigte)
- § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbot)
- § 25 Absatz 4 Satz 1 (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)
- § 25 Absatz 4 Satz 2 (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)
- § 25 Absatz 4a (Opfer von Straftaten nach § 232, 233 oder 233a StGB)
- § 25 Absatz 4b (Opfer von Schwarzarbeit)
- § 25 Absatz 5 (rechtliche oder tatsächliche Gründe)
- § 25a Absatz 1 (gut integrierte Jugendliche)

10 § 25a Absatz 2 (Eltern eines gut integrierten Jugendlichen)



Frank Gockel

- § 25b Absatz 1 (Nachhaltige Integration)
- § 25b Absatz 4 (Familie eines nachhaltig Integrierten)
- § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)
- § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)
- § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 (Familiennachzug zu Deutschen Elternteil)
- § 28 Absatz 4 (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)
- § 30 (Ehegattennachzug)
- § 31 Absatz 1, 2, 4 (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)
- § 32 Absatz 1 Nummer 1 (Kindernachzug zu Asylberechtigten)
- § 32 Absatz 1 Nummer 2 (Kindernachzug im Familienverband)
- § 32 Absatz 2 (Kindernachzug über 16 Jahren)
- § 32 Absatz 2a (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Mitgliedstaat)
- § 32 Absatz 3 (Kindernachzug unter 16 Jahren)
- § 32 Absatz 4 (Kindernachzug im Härtefall)
- § 33 (Geburt im Bundesgebiet)
- § 34 Absatz 2 (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern)
- § 36 Absatz 1 (Nachzug von Eltern)
- § 36 Absatz 2 (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)
- § 36a Absatz 1 (Familiennachzug zu subsidiären Schutzberechtigten)
- § 37 Absatz 1 (Wiederkehr Jugendlicher und Heranwachsender)
- § 37 Absatz 5 (Wiederkehr Rentner)
- § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 (ehemalige Deutsche)
- § 38a (langfristig Aufenthaltsberechtigte anderer Mitgliedstaaten)
- § 104a Absatz 1 Satz 1 (Aufenthaltslaubnis auf Probe)
- § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 (gesetzliche Altfallregelung)
- § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)
- § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge)
- § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b (integrierte Kinder von Geduldeten)
- Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger
- Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern

# Niederlassungserlaubnis

- Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet
- Grundsätzlich unterliegt sie auch keinen Zweck
- Es gibt auch hier unterschiedliche Niederlassungserlaubnisse:

# Niederlassungserlaubnis

- § 9 (Allgemeine Niederlassungserlaubnis)
- § 18 Abs. 4a (Niederlassungserlaubnis bei Beamtenverhältnis)
- § 18b (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)
- § 19 (Hochqualifizierte)
- § 19 a Abs. 6 (Niederlassungserlaubnis nach Blaue Karte)
- § 21 (Selbständiger Tätigkeit)
- § 23 Abs. 2 (Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden)
- § 26 Abs. 3 (Niederlassungserlaubnis nach Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Alt. 1)
- § 26 Abs. 4 (Niederlassungserlaubnis nach einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt)
- § 28 Abs. 2 (Familiennachzug zu Deutschen)
- § 31 Abs. 3 (Eigenständiger Aufenthalt des Ehegatten)
- § 34 Abs. 2 (Aufenthaltsrecht der Kinder)
- § 35 (Eigenständiger Aufenthalt der Kinder)
- § 38 (Ehemalige Deutsche)

# Niederlassungserlaubnis

- § 9 (Allgemeine Niederlassungserlaubnis)
- § 18 Abs. 4a (Niederlassungserlaubnis bei Beamtenverhältnis)
- § 18b (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)
- § 19 (Hochqualifizierte)
- § 19 a Abs. 6 (Niederlassungserlaubnis nach Blaue Karte)
- § 21 (Selbständiger Tätigkeit)
- § 23 Abs. 2 (Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden)
- § 26 Abs. 3 (Niederlassungserlaubnis nach Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Alt. 1)
- § 26 Abs. 4 (Niederlassungserlaubnis nach einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt)
- § 28 Abs. 2 (Familiennachzug zu Deutschen)
- § 31 Abs. 3 (Eigenständiger Aufenthalt des Ehegatten)
- § 34 Abs. 2 (Aufenthaltsrecht der Kinder)
- § 35 (Eigenständiger Aufenthalt der Kinder)
- § 38 (Ehemalige Deutsche)

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Besitz der Aufenthaltserlaubnis: 5 Jahre
- Ausnahmen bei Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§§ 16, 16a, 16b) oder Besuch einer Schule (§§ 17, 17b), hier werden die Zeiten der Aufenthaltserlaubnis nur zur Hälfte gerechnet.

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

2. Lebensunterhaltssicherung (nicht Mitgezählt werden Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Bundesausbildungsbeihilfe, öffentliche Mittel die auf Beitragsleistungen beruhen, Unterhaltsvorschuss)

- Hiervon ist abzusehen, wenn der Betroffene dieses wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen kann.

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

## 3. Mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Krankenversicherung eingezahlt hat.

- Hierzu die Rentenversicherung anschreiben und um einen Rentenversicherungsverlauf bitten.
  - Achtung! Das aktuelle Jahr wird nicht im Rentenversicherungsverlauf angegeben.
  - Nur die Monate zählen, bei denen „Pflichtversicherung“ besteht.
  - Auch angefangene Monate mitzählen.
- Alternativ reichen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsnehmers aus.
- Hiervon ist abzusehen, wenn sich der Betroffene in einer Ausbildung befindet, die zu einem qualifizierten Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss führt.



# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

- Mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Krankenversicherung eingezahlt hat.
  - Ausfallzeiten auf Grund von
    - Kinderbetreuung (bei einem Elternteil 36 Monate) und
    - häusliche Pflege (mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen)
  - werden mitgezählt.
  - Hiervon ist abzusehen, wenn der Betroffene dieses wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen kann.
  - Bei Ehegatten reicht es aus, wenn es ein Ehegatte erfüllt.

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen

- Es liegt keine festen Grenze vor.
  - Ansatzpunkte sind:
    - In den letzten drei Jahren eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat von
      - einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten,
      - eine Freiheitsstrafe von drei Monaten oder
      - eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

5. Die Beschäftigung muss erlaubt sein, sofern der Betroffene Arbeitnehmer ist.

6. der Betroffene muss im Besitz der sonstigen für einen dauernden Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnis sein.

- selbstständig erwerbstätige Antragsteller, die eine besondere Berufsausübungserlaubnisse benötigen (Rechtsanwälte, Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sowie bestimmte Gewerbetreibende, die besondere gewerberechtliche Erlaubnisse benötigen)
- Bei Ehegatten reicht es aus, wenn Punkt 5 und 6 durch einen Ehegatte erfüllt sind.

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

7. Es müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (B1)

8. Es müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen.

- 7. und 8. liegen bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs vor.
  - Darf der Betroffene nicht an einem Integrationskurs teilnehmen, reicht es aus, wenn er sich auf einfacher Art in deutscher Sprache (A1) mündlich verständigen kann
- Von 7. und 8. ist abzusehen, wenn der Betroffene dieses wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen kann.
- Bei besonderen Härten kann von 7. und 8. abgesehen werden.

# Allgemeine Niederlassungserlaubnis (§ 9)

9. Der Betroffene über ausreichenden Wohnraum verfügt.

- Der Begriff ist strittig. Ausreichend ist nicht Angemessen
- Dürfte bei einer abgeschlossenen Wohnung der Fall sein, wenn jedes Familienmitglied 12 m<sup>2</sup> verfügt (Kinder unter 6. Jahre 10 m<sup>2</sup>). Eine Unterschreitung von bis zu 10 Prozent sind möglich.

# NE bei Abschnitt 5 AufenthG (§ 26 Abs. 4)

- Bei Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den § 22, 23, 23a, 24, 25, 25a, 25b, 104a, 104b AufenthG besitzen, werden die Zeiten des Asylverfahrens bei § 9 Abs. Abs. 2 Nr. 1 (Aufenthaltsdauer) mitgerechnet (§ 26 Abs. 4 AufenthG)
  - Gemeint sind hiermit auf jeden Fall die Zeiten des Asylverfahrens.
  - Ob die Zeiten von Asylfolgeverfahren mitzurechnen sind, ist strittig.
    - Zumindest ist das letzte Asylfolgeverfahren anzurechnen.

# NE bei Art. 16a und GFK-Anerkannten (§ 26 Abs. 3)

Folgende Punkte ändern sich zu § 9:

- 1. Die Zeiten des Asylverfahrens zählen mit
- 2. Der Lebensunterhalt muss überwiegend gesichert sein, die angegebenen Ausnahmen gelten weiterhin
- 3. Es müssen keine 60 Monate Pflichtbeiträge in der Rentenkasse vorliegen
- Bei 4. (Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung), 5. (Erlaubnis der Beschäftigung) und 6. (erforderliche Erlaubnis der Beschäftigung) ändert sich nichts.

# NE bei Art. 16a und GFK-Anerkannten (§ 26 Abs. 3)

- 7. Es müssen nur hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (A1)
- Bei 8. (Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung) und 9. (ausreichender Wohnraum) ändert sich nichts.
- Zusätzlich muss erfüllt sein, dass das Bundesamt mitgeteilt hat, dass es keinen Widerruf der Flüchtlingseigenschaften durchführen will.



# NE bei Art. 16a und GFK-Anerkannten (§ 26 Abs. 3)

Bereits nach 3 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn

- der Betroffenen die deutsche Sprache beherrscht (C1),
- der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und
- die weiteren Voraussetzungen der Folien 22. bis 24. erfüllt sind.

# NE bei Kindern (§ 35)

Ein Kind bekommt eine Niederlassungserlaubnis, wenn

- es zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besessen hat.
- Und eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt (humanitäre Gründe) oder dem 6. Abschnitt (Familienzusammenführung) besitzt.

# NE bei Kindern (§ 35)

Ein Kind kann auch eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn

- es sich 4 Jahre im Bundesgebiet aufhält.
- es vor dem 18. Lebensjahr eingereist ist,
- bei Erteilung volljährig ist,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1) verfügt,
- der Lebensunterhalt gesichert ist oder das Kind sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in einer Hochschulausbildung befindet, und
- eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt (humanitäre Gründe) oder dem 6. Abschnitt (Familienzusammenführung) besitzt.

# NE bei Kindern (§ 35)

- Die letzten beiden Folien gelten nicht, wenn
  - ein Ausweisungsinteresse besteht oder
  - eine Verurteilung in den letzten drei Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten oder 90 Tagessätzen vorliegt.

# Daueraufenthalt EU

- Der Daueraufenthalt-EU kann nicht erlangt werden, wenn der Betroffene einen Aufenthaltstitel nach den 5. Abschnitt (humanitäre Gründe) erhalten hat.
- In der Regel ist es für die von uns beratenden Personen daher leichter, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten.
- Ausnahmen können bei Personen bestehen, die im Rahmen des Familiennachzuges gekommen sind.

# Deutsche Staatsangehörigkeit

Die Einbürgerung ist ein sehr kompliziertes Verfahren. Hier können nur die Grundzüge geklärt werden. Jeder Betroffene sollte sich ausführlich beraten lassen, bevor er die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt.

# Deutsche Staatsangehörigkeit

- Die Einbürgerung kann nach 8 Jahren beantragt werden (§ 10 StAG).
- Hat der Betroffene einen Integrationskurs besucht, verringert sich die Zeit auf 7 Jahre.

# Deutsche Staatsangehörigkeit

Voraussetzung für die deutsche Staatsangehörigkeit sind:

1. Der Betroffene bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung
2. Der Betroffene besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht nach den §§ 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ausgestellt wurde oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt.
3. Der Betroffene kann den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörige ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sichern, es sei denn er hat dieses nicht zu vertreten.



# Deutsche Staatsangehörigkeit

4. Der Betroffene gibt seine bisherige Staatsangehörigkeit auf (Ausnahmen sind möglich und liegen bei Anerkannten nach Art. 16a und GFK regelmäßig vor).
5. Der Betroffene ist weder wegen einer Straftat verurteilt, noch aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden.
6. Der Betroffene verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1).
7. Der Betroffene verfügt über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!

